



UNIVERSITÄT  
LEIPZIG

# AUSRICHTUNG DER EISENBAHNINFRASTRUKTUR AUF DAS GEMEINWOHL – VERFASSUNGS- UND UNIONSRECHTLICHE FRAGEN

Prof. Dr. Hubertus Gersdorf

Lehrstuhl für Staats- und  
Verwaltungsrecht sowie Medienrecht,  
Universität Leipzig

# ORGANISATIONS- UND FUNKTIONSPRINZIPIEN ÖFFENTLICHER UNTERNEHMEN

1. Verwirklichung von Gemeinwohlzielen
2. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
  - Haushaltsrechtlicher Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit dient der Vorbeugung der Verschwendung öffentlicher Mittel
  - Unterschied zum Ziel der Gewinnorientierung
3. Ggf. Erzielung eines angemessenen Gewinns
4. Bei Zielkonflikt: Vorrang des Gemeinwohlziels (Primärziel) vor Gewinnerzielung (Sekundärziel)
5. Einwirkungspflicht und keine Unternehmensautonomie (Insuffizienz der Aktiengesellschaft)

# ORGANISATIONS- UND FUNKTIONSPRINZIPIEN DER DEUTSCHEN BUNDESBahn

1. Deutsche Bundesbahn als Bestandteil der Bundesverwaltung (Art. 87 GG a.F.)
2. Führung als öffentliches Unternehmen
3. Zielkonflikt des § 28 Bundesbahngesetz:
  - Gemeinwohlziel „bester Verkehrsbedienung“
  - Renditeerwartung: Führung „wie ein Wirtschaftsunternehmen ... nach kaufmännischen Grundsätzen“
4. Anhäufung eines Schuldenbergs von fast 70 Milliarden Anfang der 1990er Jahre („unkalkulierbares Haushaltsrisiko“)

## ART. 87E GG UND UNIONSRECHT)

1. Bahnreform 1993: Trennung von unternehmerischen und hoheitlichen Aufgaben (Verhinderung eines Zielkonflikts):
  - EIU (EVU) werden unternehmerisch geführt (Art. 87e III 1 GG)
  - Bund nimmt hoheitliche (Gemeinwohl-)Aufgaben wahr (Art. 87e IV GG)
2. EIU (und EVU) werden in „privatrechtlicher Form“ (Organisationsprivatisierung) und „als Wirtschaftsunternehmen“ (Funktionsprinzip – BVerfG 2011: „marktwirtschaftliche Handlungsrationalität“) geführt (erweiterte Organisationsprivatisierung)
3. Unternehmensautonomie der EIU (und EVU) des Bundes.
  - BVerfG 2011: Garantie eines Bereiches „unternehmerischer Selbstbestimmung“; a.A. BVerfG 2017?
  - Art. 4 I, II, 29 RL 2012/34/EG und EuGH (keine ministerielle Festsetzung eines Höchstbetrags für Weegeentgelte und keine ministeriell festgelegte Formel für die Berechnung von Weegeentgelten)

## **BAHNREFORM 1993 / ART. 87E GG)**

4. Gewährleistungsauftrag nach Art. 87e IV GG gilt nur für den Bund, nicht für EIU (oder EVU) des Bundes → Von Verfassungs wegen ist zwischen dem Bund als Träger der Gewährleistungspflicht nach Art. 87e IV GG (Einwirkung von außen) und seiner Stellung als Aktionär nach Art. 87e III 1 GG (Einwirkung von innen) zu unterscheiden.

5. Auch Art. 87e Abs. III 2, 3 GG (Schienenwegvorbehalt) modifiziert Art. 87e Abs. III 1 GG nicht und macht die EIU des Bundes nicht zu „bloß verwaltenden Unternehmen“ (deutlich BVerfG 2011 zu Art. 87e IV GG: Anderenfalls „käme der durch die Entstehungsgeschichte des Art. 87e GG belegte Kompromisscharakter nicht zur Geltung.“)

## BAHNREFORM 1993 / ART. 87E GG)

### 7. Fazit:

- Führen der EIU (und EVU) „als Wirtschaftsunternehmen“ schließt Orientierung an Kriterien wie Klimaschutz („grüne Bahn“), Kundenfreundlichkeit und Pünktlichkeit nicht aus.
- Art. 87e III GG und Art. 4 I, II, 29 RL 2012/34/EG schließen GmbH als Gesellschaftsform für EIU nicht aus. Weisungsunterworfenheit (faktischer GmbH-Konzern mit Bund als Obergesellschaft) wäre jedoch verfassungs- und unionsrechtlich unzulässig.



UNIVERSITÄT  
LEIPZIG

# VIELEN DANK!

Prof. Dr. Hubertus Gersdorf

Lehrstuhl für Staats- und  
Verwaltungsrecht sowie Medienrecht,  
Universität Leipzig